Ralf Schomann
Straßburger Allee 2
44577 Castrop-Rauxel
02305/62231
Ralf_schomann@web.de

15. Mai 2013

Ralf Schomann, Straßburger Allee 2, 44577 Castrop-Rauxel

e-mail-adresse:
anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort:
„9. SchulRÄG – 2. Anhörung ASchW – 06.06.2013“

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/745

Alle Abg

<u>Stellungnahme</u>
Zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen im Anhang, wie von Ihnen gewünscht, meine schriftliche Stellungnahme zum „Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungs-gesetz)“

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Schomann

Ralf Schomann
(Schulorganisation und Schulentwicklung)

ANLAGE

Stellungnahme
Zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der
VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen
(9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Ich möchte im Folgenden zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

1. Schulisch/gesellschaftliche Gelingensbedingungen für Inklusion

1.1. Umdenken im Umgang mit Menschen mit Behinderung
1.2. Eine inklusive Pädagogik
1.2.1. Vielfalt der Kinder
1.2.2. Vielfalt des Unterrichts
1.2.3. Vielfalt der Pädagogen
1.3. Zum Wohle des Kindes?

2. Systemische Gelingensbedingungen für Inklusion

2.1. Separation trifft Inklusion
2.1.1. Heterogenität als Voraussetzung gelingender Inklusion
2.1.2. Separation, Integration oder Inklusion im Unterricht?
2.1.2.1. Separation im Unterricht
2.1.2.2. Integration im Unterricht
2.1.3. Konsequenzen für das dreigliedrige Schulsystem
2.2. So kann Inklusion nicht gelingen
2.2.1. Missachtung des Konnexitätsprinzips und die Anwendung des Ressourcenvorbehalts
2.2.2. Sind Hauptschulen und Gymnasien geeignete Schulen für die Inklusion?
2.2.3. Logische Schlussfolgerung

3. Notwendige Ressourcen

3.1. Personelle Ressourcen
3.1.1. Welche Bedeutung hat die Profession der Förderschullehrer in der inklusiven Schule?
3.1.2. Integrationshelfer/-helferinnen
3.1.3.
3.2. Finanzielle Ressourcen
3.2.1. Qualitative, organisatorische (personelle) und bauliche Standards
3.2.2. Ein Beispiel zur Verdeutlichung

© Ralf Schomann, Straßburger Allee 2, 44577 Castrop-Rauxel, Fon: 02305/62231, e-mail: ralf_schomann@web.de

1. Schulisch/gesellschaftliche Gelingensbedingungen für Inklusion

1.1. Umdenken im Umgang mit Menschen mit Behinderung

Solange die Inklusion nicht in den Herzen der Menschen lebt, also nicht zum gesellschaftlichen Prinzip wird, so lange hat die künstlich herbeigeführte Inklusion in der staatlichen Institution Schule nur bedingt Chancen auf Erfolg. Solange z.B. in Lehrerzimmern Äußerungen wie „dieser Schüler/diese Schülerin gehört nicht an diese Schule“ fallen, solange in heterogenen Schülergruppen immer noch der Ruf nach äußerer Differenzierung (Separation) laut wird, so lange kann Inklusion nicht wirklich gelingen.

1.2. Eine inklusive Pädagogik

Der noch vornehmlich im dreigliedrigen Schulsystem – bei systemimmanenter Separation – geäußerte Wunsch nach weitest gehend homogenen Lerngruppen, um ziel- und zeitgleich unterrichten zu können, steht im Widerspruch zur Inklusion, denn Inklusion bedeutet,

1.2.1. „dass alle Kinder einer unausgelesenen und ungeteilten Lerngruppe (**Vielfalt der Kinder**)

1.2.2. sich allgemeine Bildung nach individuellem Vermögen und nach individuellen Bedürfnissen in vielfältigen Lernprozessen mit gemeinsamen und differentiellen Lernsituationen unter Nutzung förderlicher Ressourcen ohne behindernder Lernbarrieren und ohne diskriminierende und exkludierende Praxen sowie mit entwicklungsorientierter Lernevaluation (**Vielfalt des Unterrichts**)

aneignen können und zwar

1.2.3. mit aktiver Unterstützung von kooperierenden Pädagogen und sozialen Netzwerken(**Vielfalt der Pädagogen**).“ [1)]

1.3. Zum Wohle des Kindes?

Die Art und Weise wie mit dem Thema Inklusion umgegangen wird, lässt die Vermutung aufkommen, dass es nicht in erster Linie um das „Wohl des Kindes“ geht, sondern um das parteipolitisch und finanziell Machbare, und somit um die Erfüllung struktureller Vorgaben. (vgl. 3.)
Es kann doch nicht sein, dass ein Schüler/eine Schülerin (Förderbedarf Lernen) im Gymnasium zunächst inklusiv unterrichtet wird, aufgrund guter Förderung ggf. den Förderstatus verliert und deshalb zur Hauptschule wechseln muss (ein reales Beispiel).

© Ralf Schomann, Straßburger Allee 2, 44577 Castrop-Rauxel, Fon: 02305/62231, e-mail: ralf_schomann@web.de

2. Systemische Gelingensbedingungen für Inklusion

2.1. Separation trifft Inklusion

„Separation trifft Inklusion! Diese Begegnung steht seit dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ (BRK 2009) auf der Agenda der Bildungspolitik. In der BRK haben sich die Bundesrepublik Deutschland und alle Bundesländer völkerrechtlich bindend verpflichtet, „ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen (BRK Artikel 34) aufzubauen. Das anstehende Meeting ist eine heikle Angelegenheit, denn Separation und Inklusion sind keine Freunde, sondern Konkurrenten; ja in letzter Konsequenz kompromisslose und intolerante Gegner, die dem jeweiligen Widerpart jegliche Existenzberechtigung streitig machen.“ [2)]

2.1.1. Heterogenität als Voraussetzung gelingender Inklusion

„Inklusion versteht die Verschiedenheit (Heterogenität) von Menschen als bereichernde Vielfalt und versucht, sie aktiv zu nutzen. **Das Konzept der Inklusion** verzichtet (im Gegensatz zu Integration) auf jegliches Etikettieren bestimmter Gruppen und **geht von der Heterogenität als Normalzustand in menschlichen Gemeinschaften aus. Inklusion hat den Anspruch, alle Dimensionen menschlicher Eigenschaften einzubeziehen, z. B. unterschiedliche Fähigkeiten, Geschlechterrollen, Sprachen, soziale Milieus, Religionen, körperliche und geistige Bedingungen …** Mindeststandards für eine Beteiligung darf es nicht geben, da jeder Mensch als vollwertig gilt und im Gemeinwesen willkommen geheißen wird.“ [3)]

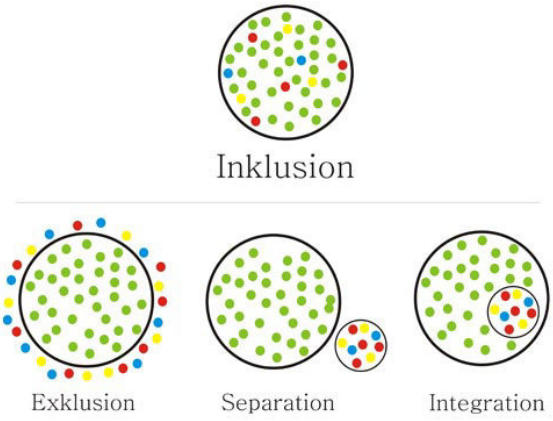

„Inklusion bedeutet: Alle sind gleich und alle sind verschieden, keiner wird ausgeschlossen."

(Ines Boban/Andreas Hinz) [3)]

2.1.2. Separation, Integration oder Inklusion im Unterricht?

Inklusiver Unterricht bedeutet, dass alle Schüler im Rahmen eines gemeinsamen Themas ziel- und zeitdifferent arbeiten, d.h., dass in

© Ralf Schomann, Straßburger Allee 2, 44577 Castrop-Rauxel, Fon: 02305/62231, e-mail: ralf_schomann@web.de

unterschiedlichen Anspruchsniveaus und Zugehensweisen an das Thema herangehen und das Lerntempo selbst bestimmen.
Leider lässt sich allzu oft beobachten, dass statt des inklusiven Unterrichts eher folgende Formen des Unterrichtens anzutreffen sind.

Inklusion

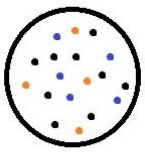

2.1.2.1. Separation im Unterricht

Wenn sich Inklusion nicht auf der Grundlage einer inklusiven Pädagogik gründet (vgl. 1.2.), besteht die Gefahr, dass der Förderschullehrer die SuS mit Förderbedarf als eigene Gruppe in einem separaten Raum unterrichtet.

Segregation

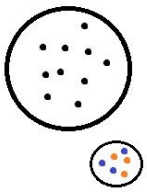

2.1.2.2. Integration im Unterricht

Die SuS mit Förderbedarf werden zwar gemeinsam mit den SuS ohne (diagnostizierten) Förderbedarf zwar im gleichen Raum unterrichtet, arbeiten aber an anderen Themen

Integration

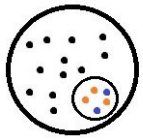

2.1.3. Konsequenzen für das dreigliedrige Schulsystem

Das dreigliedrige Schulsystem setzt, wie schon erwähnt, die Selektion voraus, sie ist diesem System immanent. Folgerichtig (vgl. 4.1.1) sind „eine Schule für alle“ (vgl. 4.1.1.) und eine „inklusive Pädagogik“ (vgl. 1.2.) grundlegende Voraussetzungen für eine gelingende Inklusion. Wenn zentrale Prüfungen die Lehrer und Lehrerinnen zwingen statt individuelle Lernbiographien zu ermöglichen (Beurteilung z.B. mit Hilfe von Lernportfolios) die Schüler auf zentrale Prüfungen vorzubereiten, so kann Inklusion letztlich nur scheitern. Verlierer sind dabei in erster Linie die Kinder, um deren Wohl es doch letztendlich gehen muss!

2.2. So kann Inklusion nicht gelingen

Solange die Landesregierung zur Vermeidung des Konnexitätsprinzips die Definition von qualitativen und organisatorischen Standards vermeidet, werden die Kommunen in ihrer finanziellen Not (insbesondere die Kommunen im Ruhrgebiet, die durch Sozialaufgaben/-leistungen besonders belastet sind und zum Teil unter *Haushaltsaufsicht* stehen/standen), im Ressourcenvorbehalt Zuflucht suchen. Wenn die Landesregierung hier nicht umgehend nachbessert, kann sie nicht erwarten, dass man ihr abnimmt, dass sie Entscheidungen zum Wohle der Kinder fällt.

© Ralf Schomann, Straßburger Allee 2, 44577 Castrop-Rauxel, Fon: 02305/62231, e-mail: ralf_schomann@web.de

2.2.1. Missachtung des Konnexitätsprinzips und Anwendung des Ressourcenvorbehalts

„Unter gröblicher **Missachtung des Konnexitätsprinzips** wälzt der Landtag alle Folgekosten auf die Kommunen ab. Wenn die Kommunen nach eigener Einschätzung nicht genügend Geld haben, sind sie auch nicht verpflichtet, die notwendigen angemessenen Vorkehrungen zu treffen und zu finanzieren. Angesichts der notorischen Finanznöte der Kommunen werden also widerstrebende Schulaufwandsträger wohl als letzten Ausweg zum **Ressourcen-vorbehalt** Zuflucht suchen.
Das Bundesverfassungsgericht hatte in einem Grundsatzurteil den sog. **Ressourcenvorbehalt als verfassungsgemäß anerkannt**. Im Lichte der BRK ist dieses Urteil aus dem Jahre 1997 allerdings revisionsbedürftig. Man stelle sich etwa folgende Situation vor: Schüler eines Gymnasiums haben einen Rechtsanspruch auf Englisch-Unterricht; dieser wird ihnen aber verwehrt mit dem Hinweis, dass zurzeit leider kein Geld für Englischlehrer vorhanden sei. Undenkbar!“ [4)]

2.2.2. Sind Hauptschulen und Gymnasien geeignete Schulen für die Inklusion?

Da Gymnasialschüler und Hauptschüler an sich bereits selektierte Schülergruppen darstellen, sind diese Schülergruppen im Sinne einer gelingenden Inklusion keine heterogene Schülergruppe (vgl. 4.1.1.).

Das Gymnasium, das traditionell die Schüler und Schülerinnen (im Folgenden SuS genannt) ziel- und zeitgleich unterrichtet, dass in der Regel nicht berufsvorbereitend sondern auf das Studium vorbereitend fördert und unterrichtet, ist ein denkbar ungünstiger Ort für Inklusion.

Die Hauptschule, insbesondere in Ballungsbereichen (der Übergang von der Grundschule zur Hauptschule liegt hier mitunter unter 5%), ist aufgrund fehlender Heterogenität so problemüberlastet, dass hier das Prinzip SuS Lernen von SuS (Helfersysteme), aufgrund der fehlenden Sprachkompetenz der SuS, und die soziale Komponente der Förderung sicherlich zu kurz kommen.

Wenn überhaupt sind im Bereich der Sekundarstufe-I Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen, Realschulen und Gesamtschulen aufgrund ihrer weitest gehenden Heterogenität Schulen für gelingende Inklusion, auch wenn davon auszugehen ist, dass in der Realität auch in diesen Systemen die Inklusive Pädagogik (vgl. 1.2.) nicht der Regelfall ist.

© Ralf Schomann, Straßburger Allee 2, 44577 Castrop-Rauxel, Fon: 02305/62231, e-mail: ralf_schomann@web.de

2.2.3. Logische Schlussfolgerung

Letztendlich kann man frei vom Druck von Interessensverbänden und parteipolitischen Vorgaben (Ideologien) nur zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Gelingensbedingung der Inklusion eine „Schule für alle von Klasse 1 – 10“ ist. (vgl. 1.2. und 2.1.1.)

3. Notwendige Ressourcen

3.1. Personelle Ressourcen

Am 13.12.2006 trat die UN-BRK in Kraft, 2006 wurde diese von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Was ist seitdem unternommen worden um den Mehrbedarf an Förderschullehrern zu decken?
In der Not erfindet man Berechnungsschlüssel der den Erfordernissen nicht genügt:

Förderschullehrer:	Lehrerstellenbedarf nach der Lehrer/Schüler-Relation des sonderpädagogischen Schwerpunkts des einzelnen Schülers/der einzelnen Schülerin mit diagnostiziertem Förderbedarf **plus**
Regelschullehrer:	Zuschlag in Höhe von 0,1 Stellen je SuS mit diagnostiziertem Förderbedarf.

Ab dem Schuljahr 2014/15 sollen alle SuS der allgemeinen Schule, also auch die mit diagnostiziertem Förderbedarf bei der Berechnung des Lehrerstellenbedarfs (Förderschullehrer?) mit der Relation des jeweiligen Bildungsganges der allgemeinbildenden Schule, die sie besuchen, berücksichtigt werden, was einer Kürzung der Lehrerversorgung entspricht. [5)]

3.1.1. Welche Bedeutung hat die Profession der Förderschullehrer in der inklusiven Schule

Die Förderschwerpunkte, die durch die SuS der inklusiven Lerngruppe zu berücksichtigen sind, müssen durch Förderlehrer mit eben diesen Schwerpunkten abgedeckt werden. Hier kann die lapidare Antwort „jeder Lehrer hat gelernt zu unterrichten und individuell zu fördern“ [Herr Gelsing (Leitender Regierungsschuldirektor der Bezirksregierung Arnsberg) am 04.12.2013 während einer Informationsveranstaltung in Dortmund-Aplerbeck] auf meine Frage, ob die Profession der Förderlehrer in Zukunft nicht mehr von Bedeutung sei, weil sie sich in der Vergangenheit nicht bewährt habe, nur als Hohn gegenüber der

© Ralf Schomann, Straßburger Allee 2, 44577 Castrop-Rauxel, Fon: 02305/62231, e-mail: ralf_schomann@web.de

hohen und als notwendig erachteten Profession der Förderschullehrer empfunden werden.
Vielleicht muss man an dieser Stelle mit einem Blick für die Realität (Personalbereitstellung/-kosten) entgegen der Forderung aus Punkt 2.1.1. dennoch Schwerpunktschulen schaffen, zumindest für die Bereiche „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Sehen“. In wie weit eine Schwerpunktbildung in den Bereichen „Lernen“ und „Sprache“ nötig sein wird, vermag ich nicht abschließend zu beantworten. Der Bereich Emotionale und soziale Entwicklung stellt für mich – aufgrund meiner Erfahrungen als Beratungslehrer – einen Sonderfall dar, da es sicher SuS geben wird, die zumindest vorübergehend segregiert werden müssen (z.B. bei Fremdgefährdung).

3.1.2. Integrationshelfer/-helferinnen

Im Unterricht der Förderschulen werden für Kinder mit besonderem Förderbedarf auch Integrationshelfer/-helferinnen im Unterricht und zur Begleitung während des Tages eingesetzt. Das Genehmigungsverfahren ist allerdings sehr kompliziert und dauert in einzelnen Kommunen, z.B. in Bochum 3-4 Monate. Hier muss die Möglichkeit einer vorübergehenden/sofortigen Genehmigung, vorbehaltlich des Ergebnisses einer intensiven Prüfung, geschaffen werden.

3.2. Finanzielle Ressourcen

Dass eine ausreichende Finanzierung durch die Missachtung des Konnexitätsprinzips auf Seiten des Landes und durch die Anwendung des Ressourcenvorbehalts durch die Kommunen in Frage steht habe ich unter Punkt 2.2. ff bereits erläutert.

3.2.1. Qualitative, organisatorische (personelle) und bauliche Standards

Pädagogisch sinnvoll und somit zum Wohle der Kinder wäre es, wenn zunächst qualitative, organisatorische (personelle) und bauliche Standards für bestimmte Förderbereiche festgelegt würden. Daraus ergäben sich die notwendigen finanziellen Aufwendungen.

Pädagogisch nicht sinnvoll und somit nicht zum Wohle der Kinder wäre es, wenn sich aus den finanziellen Möglichkeiten die qualitativen, organisatorischen und baulichen Standards ergäben.

© Ralf Schomann, Straßburger Allee 2, 44577 Castrop-Rauxel, Fon: 02305/62231, e-mail: ralf_schomann@web.de

3.2.2. Ein Beispiel zur Verdeutlichung

Man stelle sich vor, eine Konvention würde die Installation einer neuen Heizungsanlage in einem Schulgebäude erfordern.

Planerisch sinnvoll und somit zum Wohle der Raumtemperatur wäre es, zunächst anhand von Standardwerten eine Wärmebedarfsrechnung durchzuführen. Daraus ergäben sich dann die Kesselleistung in kW und die Größe der Heizkörper in den einzelnen Räumen. Schlussendlich würde sich daraus die Notwendigkeit der finanziellen Aufwendung ergeben.

Planerisch nicht sinnvoll und somit nicht zum Wohle der Raumtemperatur wäre es, wenn ich zunächst die finanziellen Möglichkeiten festlegen würde und aufgrund dieser Möglichkeiten die Größe des Kessels in kW und der Heizkörper bestimmen würde.

Zwei Resultate wären möglich:

1. Die Schule wird nicht ausreichend geheizt und allen ist kalt
2. Die Schule wird überhitzt bzw. Energie wird nicht sinnvoll genutzt und möglicher Weise kommen alle unnötig ins Schwitzen

Beide Resultate wären nicht zum Wohle der Kinder dieser Schule.

Ich wünsche allen Entscheidungsträgern eine glückliche Hand

zum Wohle unserer Kinder!

Ralf Schomann

Ralf Schomann
(Schulorganisation und Schulentwicklung)

Literaturliste:

[1)] Hans Wocken, Das Haus der inklusiven Schule, Feldhaus Verlag, Seite117

[2)] Hans Wocken, zum Haus der inklusiven Schule, Feldhaus Verlag, Seite10

[3)] Gemeinsam leben, gemeinsam lernen – Olpe plus e.V.
http://www.inklusion-olpe.de/inklusion.php

[4)] Hans Wocken aus Bayern zieht die Notbremse: Schulstruktursicherungsgesetz!

[5)] Gesetzentwurf der Landesregierung vom 21.03.2013
Punkt: D Kosten – Zu Artikel 1 und 2

© Ralf Schomann, Straßburger Allee 2, 44577 Castrop-Rauxel, Fon: 02305/62231, e-mail: ralf_schomann@web.de